

Fußballclub Germania 1911 Enkheim e.V.

Satzungen

§1 Name und Sitz

- a) Der am 13. Februar 1911 gegründete Verein führt den Namen „Fußballclub Germania 1911 Enkheim e.V.“, abgekürzt „FC Germania 1911 Enkheim e.V.“.
- b) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- c) Die Farben des Vereins sind blau-schwarz.

§2 Zweck und Aufgaben

- a) Der „FC Germania 1911 Enkheim e.V.“ mit Sitz in Frankfurt am Main, verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.
- b) Der Verein verfolgt den Zweck, seine Mitglieder nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich, geistig und sittlich zu fördern.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit- soweit es die finanzielle Lage des Vereins zulässt- eine Vergütung im Rahmen des § 3 Abs. 26a Einkommensteuergesetz. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- f) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Rote Kreuz Frankfurt Bergen-Enkheim, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- g) Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Hessen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
- h) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

§3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.
- b) Der Verein hat: ordentliche Mitglieder
 Ehrenmitglieder
 Jugendmitglieder
- c) Zur Aufnahme in den Verein sind schriftliche Gesuche an den Vorstand einzureichen. Die Gesuche müssen mit eigenhändiger Unterschrift des Antragstellers versehen sein. Bei Schülern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Antragsteller erkennt mit dem Beitritt zum Verein die Satzungen an. Jugendliche (14 bis 18 Jahre) und Schüler (unterster Jahrgang bis 14 Jahre) werden in die Jugendabteilung des Vereins aufgenommen.
- d) Entfällt
- e) Mitglieder, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können vom Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung ist protokollarisch festzulegen und vom Vorstand zu beurkunden.
- f) Erlöschung der Mitgliedschaft
 - 1) durch Tod,

- 2) durch Austritt, der nur schriftlich per Einschreiben zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen kann,
 - 3) durch Ausschluss,
 - 4) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mehr als sechs Monate mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt.
- g) Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum sofortigen Verlust aller Mitgliedsrechte.

§4 Rechte der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- b) An Abstimmungen dürfen sich alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beteiligen.
- c) Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Alle Mitglieder haben das Recht zur freiwilligen Benutzung der gegebenen Sportstätten und sämtlicher Sportgegenstände, die von der Vereinsführung zur Förderung der sportlichen Tätigkeit ausgegeben werden.
- e) Jedem Mitglied steht das Recht zur Beschwerde beim Vereinsvorstand zu.
- f) Jedem Mitglied steht das Recht der Satzungskenntnis zu.
- g) Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben sowie zur Umsetzung seines Zwecks personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- a) Speicherung,
- b) Bearbeitung,
- c) Verarbeitung,
- d) Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- a) Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- c) Sperrung seiner Daten;
- d) Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder ferner der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien im Rahmen des Satzungszwecks zu.

§5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungsforderungen zu erfüllen und sich aller Handlungen in Wort, Schrift und Tat zu enthalten, die gegen den Verein und dessen Bestrebungen gerichtet sind. Ordentliche Mitglieder haben die moralische Pflicht, sich sowohl als auch in der Verwaltung des Vereins nach Kräften zu betätigen und das Gedeihen des Vereins zu fördern.

§6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung (OMV) festgesetzt. Ebenso können Umlagen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. In besonders gelagerten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, den Beitrag zu ermäßigen oder zu stunden. Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Die Aufnahmegebühr regelt die Beitragsordnung. Die Beitragszahlung wird durch SEPA-Lastschriftmandat per Bankeinzug durchgeführt.

§7 Strafen

Im sportlichen und wirtschaftlichen Bereich können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden.

- a) Verwarnung
- b) Verweis

Ferner können durch den Vorstand Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn:

- a) grobe Verstöße gegen die Vereinssatzung vorliegen,
- b) Unterlassungen oder Handlungen gegeben sind, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen
- c) Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane vorliegen
- d) unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins gegeben ist.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die von Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Ältestenratsversammlung zu, dessen Entscheidung endgültig ist.

Das ausgeschlossene Mitglied ist verpflichtet, alle in seinem Besitz befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

Ausgeschlossene Personen können nicht wieder Mitglied des Vereins werden, außer den Personen, die durch Beitragsrückstände ausgeschlossen wurden. Diese können nach Regelung ihrer Verpflichtungen neu aufgenommen werden.

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

zu a) Mitgliederversammlung (MV)

- 1) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen- und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Vereinsorgan.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung(OMV) findet jährlich statt. Die OMV soll möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Einladung hierzu hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss durch Aushang im Vereinskasten und durch mindestens ein öffentliches Medium wie Internet oder Presse bekannt gegeben werden. Die Mitteilung der Tagesordnung erfolgt ausschließlich über den Vereinsschaukasten. Weitreichende Anträge – wie z.B. Satzungsänderungen – müssen schriftlich bis spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden. Die Zugangsfrist ist der Eingang. Die Versammlungsleitung obliegt dem 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Verwaltungsbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Kassenbericht des 1. Kassierers
- c) Bericht der Kassenrevisoren
- d) Bericht des Spielausschuss
- e) Bericht des Jugendleiters
- f) Wahl eines Wahlleiters (nur bei Neuwahlen)
- g) Entlastung des Kassierers
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Neuwahlen
- j) Verschiedenes

Die OMV wird von einem auf der OMV zu wählenden Protokollführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer durch eigenhändige Unterschrift zu beurkunden.

- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen (AMV) müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn es im Interesse des Vereins liegt und schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die AMV ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die Einladung soll 14 Tage, muss aber spätestens 8 Tage vorher erfolgen
- 4) In der MV hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem amtierenden Vorstand schriftlich vorliegt.

§9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem / der 1. Vorsitzenden
 - b) dem / der 2. Vorsitzenden
 - c) dem / der 1. Kassierer
 - d) dem Presse – und Öffentlichkeitsbeauftragten
 - e) dem Vereinsjugendleiter
 - f) dem Spielausschussvorsitzenden
- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer. Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen vertretungsberechtigt.

- 3) Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Ergänzungswahlen sind zulässig.
- 4) Der Vorstand kann auch andere Vereinsmitglieder zu seinen Sitzungen heranziehen, wenn ihm das zweckmäßig erscheint.
- 5) Der Vorstand ist u.a. verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und darüber zu wachen, dass die Satzung und die Geschäftsordnung eingehalten werden. Die OMV und die AMV sind von ihm einzuberufen.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.
- 7) Der Vorstand soll möglichst einmal monatlich zusammenkommen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind vertraulich.

Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinander folgende Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so kann er auf Vorstandsbeschluss aus dem Vorstand ausgeschlossen werden.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 9) Mitglieder des Vereinsvorstands müssen Mitglieder des Vereines sein.

Für ausgeschlossene Vorstandsmitglieder im laufenden Geschäftsjahr kann der Vorstand Ergänzungspläne vorlegen.

§9A Aufgaben und Befugnisse des Kassierers

Der Kassierer erledigt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins mit Ausnahme der Jugendkasse, die vom Jugendkassenwart in gleicher Weise geführt wird. Er überwacht den ordnungsgemäßen Einzug der

Beiträge und die Abrechnungen der Platzkassierer. Die finanziellen Angelegenheiten bei Veranstaltungen, sowie die Überwachung aller Ein- und Ausgaben sind laufend in das elektronische Buchführungssystem einzutragen. Kassenbelege sind so abzuheften, dass sie jederzeit mit den Erfassungen im elektronischen Buchungssystem verglichen werden können. Der Kassierer hat das Recht, Ausgaben, die nach seiner Ansicht mit den Interessen des Vereins nicht vereinbar sind, zu verweigern. Nach Anhörung des Kassierers entscheidet der geschäftsführende Vorstand darüber, ob die betreffende Ausgabe zu leisten ist oder nicht. Gegen eine Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes hat der Kassierer das Recht des Einspruchs. Über den Einspruch entscheidet die MV mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Kassierer und der Jugendkassierer hat ein Jahresbudget zu erstellen. Laufend wiederkehrende Ausgaben sind hier maßgeblicher Inhalt. Diese gelten nach Zustimmung durch die Gremien generell als genehmigt. Für andere Ausgabenbelege ist die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Unvorhergesehene notwendige Ausgaben, die keinen Aufschub dulden, können vom Kassierer ohne Genehmigung des Vorstandes geleistet werden, wenn diese € 500,- nicht überschreiten. Die Genehmigung ist jedoch unverzüglich nachzuholen.

§10 Die Jugendabteilung

Die Jugend des Vereins ist eigenständig. Sie gibt sich eine eigene Jugendsatzung. Die Jugendabteilung führt eine eigene Jugendkasse, der die Beiträge aller jugendlichen Mitglieder sowie alle für die Jugend bestimmten Zuschüsse und Spenden zufließen.

§11 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern, die in der OMV gewählt werden. Der Ältestenrat wird für 2 Jahre gewählt.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins sind.
 - b) Ehrenmitglieder

3. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:
 - a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und an den Ausschüssen. Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden.
 - b) Die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere: Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen und Verfahren gegen Mitglieder. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
5. Ein Vorstandmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

§12 Kassenprüfer

1. Den zwei Kassenprüfern, die in der OMV gewählt werden, obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Die Wahl erfolgt jährlich.
Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Kasse (Haupt- und Jugendkasse), die Kassenbücher und die Belege zu überprüfen. Der 1. Kassierer und der 1. Vorsitzende sowie der Vereinsjugendleiter und der Jugendkassenwart müssen jedoch von dem Prüfungstermin vorher in Kenntnis gesetzt werden. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist die Kasse von den Kassenprüfern in jedem Fall zu überprüfen. Von dem Prüfungsergebnissen der Haupt- und Jugendkasse ist die MV und vom Prüfergebnis der Jugendkasse die Jugendvollversammlung in Kenntnis zu setzen.
2. Ein Kassenprüfer kann nur ein Jahr sein Amt ausüben.

§13 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihm übertragenen Aufgaben erfüllen sollen.

§14 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenspielführer des Vereins durch den Vorstand und den Ältestenrat möglich. Diese Wahl bedarf jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist mit der Verleihung folgender Auszeichnungen des Vereins verbunden:

25 Jahre Mitgliedschaft: Silberne Ehrennadel

50 Jahre Mitgliedschaft: Goldene Ehrennadel

Das Ehrenmitglied behält die Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn nicht satzungsgemäß Ausschließgründe dagegen sprechen. Ehrenvorsitzende und Träger der goldenen Ehrennadel sind zur Beitragszahlung nicht verpflichtet.

§15 Haftung

- 1) Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der von ihm beim Landessportverband Hessen e.V. abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 2) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Bargeld.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt und die OMV mit 4/5 Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder sie beschließt oder die Anzahl der Vereinsmitglieder unter 10 herabsinkt.

§17 Geschäftsordnung

In der vorstehenden Satzung nicht berührte Erfordernisse und Gegenstände werden in der Geschäftsordnung behandelt. Die Geschäftsordnung wird jeweils vom Vorstand aufgestellt und bedarf der Zustimmung der Vorstandsmitglieder (einfache Mehrheit).

Frankfurt, 18. März 2016